

Der neue § 19 Abs. 3 StromNEV und die Ermittlung der Anschlussnetzebene

– von RA Christoph Germer, Hamburg –*

Die jüngste Änderung des § 19 Abs. 3 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) gibt Anlass, den Anwendungsbereich der Vorschrift sowie die Regelungen zur Ermittlung der Anschlussnetzebene und des richtigen Netzentgelts noch einmal sorgfältig zu betrachten.

1. § 19 Abs. 3 StromNEV

§ 19 Abs. 3 StromNEV räumt einem Netznutzer, der sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, einen Anspruch darauf ein, statt der Briefmarke für diese Netzebene ein gesondert für dieses Betriebsmittel ermitteltes Entgelt zu zahlen.

* Christoph Germer ist Rechtsanwalt am Standort Hamburg von Ebner Stolz.

Die Regelung ist seit Inkrafttreten der StromNEV 2005 Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Mit den Entscheidungen »singulär genutzte Betriebsmittel I – III«¹ hat

¹ BGH, Urteil vom 15.12.2015 – EnZR 70/14 – Singulär genutzte Betriebsmittel I; Beschluss vom 24.01.2017 – EnVR 35/15 – Singulär genutzte Betriebsmittel II; BGH, Beschluss vom 09. Oktober 2018 – EnVR 42/17 – Singulär genutzte Betriebsmittel III.

der BGH einige Fragen zu den rechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen der Gewährung der spezifischen Netzentgelte geklärt.

2. Änderung von § 19 Abs. 3 StromNEV

Der Verordnungsgeber hat § 19 Abs. 3 StromNEV als Art. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht² geändert. Ein gesondertes Netzentgelt soll nur noch dann vereinbart werden müssen, wenn die Betriebsmittel, die der Netznutzer ausschließlich selbst nutzt, oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung angesiedelt sind. § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV lautet jetzt wie folgt:

»Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen.«

Nach § 32 Abs. 9 StromNEV (neu) gilt für Vereinbarungen nach § 19 Abs. 3 StromNEV, die für Betriebsmittel in Niederspannung oder der Umspannung Mittel-/Niederspannung abgeschlossen wurden und die am 22.03.2019 bereits bestanden haben, eine Übergangsregelung. Diese Vereinbarungen dürfen bis zum 31.12.2019 angewendet werden.

Bereits kurz nach Verkündung der Änderung haben Netzbetreiber die Kündigung bestehender Vereinbarungen zum 31.12.2019 erklärt. Die Verbräuche an den betroffenen Abnahmestellen werden künftig wieder mit dem vollen Netzentgelt der Niederspannung belegt.

3. Die Verordnungsbegründung

Die Begründung zur Änderung lässt Zweifel daran zu, ob das in jedem Fall richtig ist oder ob nicht eine ganze Reihe von Anschlusskonstellationen, die in der Vergangenheit als Niederspannungsanschlüsse behandelt wurden, nach dem Willen des Gesetzgebers als Anschlüsse in der Umspannung Mittel-/Niederspannung oder gar Mittelspannung behandelt werden müssen.

In der Begründung zur Verordnung ist ausgeführt, dass wenn das singulär genutzte Betriebsmittel ein Netzanschluss an die nächsthöhere Netzebene ist, dieser Umstand an sich schon ausreicht, um das Netzentgelt dieser nächsthöheren Netzebene zu vereinbaren. Der Anwendungsbereich von § 19 Abs. 3 StromNEV sei in diesen Fällen schon nicht eröffnet. Das entspreche der Wertung der Niederspannungsanschlussverordnung, wonach der Netzanschluss regulatorisch vom Verteilnetz zu unterscheiden sei.³

Der Netzanschluss verbinde, so die Begründung weiter, die Kundenanlage mit dem Verteilnetz. Der Netzanschluss werde zwar vom Netzbetreiber hergestellt und gehe auch in sein Eigentum über, er sei aber nicht Bestandteil des Verteilnetzes, solange er alleine die Kundenanlage eines einzigen Anschlussnehmers mit dem Verteilnetz verbindet.⁴

Regulatorisch sei zwischen der Finanzierung des Netzanschlusses und des Verteilnetzes zu unterscheiden. Während das Verteilnetz über Netzentgelte und Baukostenzuschüsse finanziert wird, wird der Netzanschluss über die Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer finanziert. Wenn also ein Betriebsmittel, das als Netzanschluss finanziert wurde, dem Anschluss einer einzigen Kundenanlage dient und dieses Betriebsmittel netzseitig an eine dem Niederspannungsnetz vorgelagerte Netzebene angeschlossen ist, könne be-

reits aus diesem Grund und ohne § 19 Abs. 3 StromNEV anzuwenden, das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene vereinbart werden.⁵

4. Stellungnahme

Bei genauerem Hinsehen deckt sich diese Einschätzung mit dem, was auch in Rechtsprechung und Literatur vertreten wird, wenngleich die Praxis der Netzbetreiber i.d.R. anders aussieht.

Das zu zahlende Netzentgelt richtet sich gem. § 17 StromNEV u.a. nach der sog. »Anschlussnetzebene« der Entnahmestelle. Die Begründung zur StromNEV enthält keine Definition des Begriffs »Anschlussnetzebene«. Die Bundesnetzagentur bezieht sich in ihrem Beschluss vom 19.05.2009 zur Bestimmung der Anschlussnetzebene auf die Lage des Netzanschlusspunktes. Der Netzanschlusspunkt, so die Bundesnetzagentur, ist der Punkt der Liefer- bzw. Leistungs- und Eigentumsgrenze, an dem das vorgelagerte Netz endet und die Anlage des Kunden beginnt.⁷ Diese Entscheidung der Bundesnetzagentur bezog sich auf die Bestimmung des Netzanschlusspunktes im Verhältnis eines vor- und eines nachgelagerten Netzbetreibers. In dieser Konstellation sind die Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenzen identisch.

Auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Netzkunde hat die Bundesnetzagentur im Beschluss vom 20.06.2011 dieselbe Definition des Netzanschlusspunktes zugrunde gelegt. Ein Grundstückseigentümer hatte für die Stromversorgung seiner Immobilie eine Mittelspannungsstation mit zwei Transformatoren errichtet, die an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen waren. Die Messung erfolgte als registrierende Leistungsmessung in Niederspannung. Von der Station führte ein Niederspannungskabel zum Mietbereich des Anschlussnutzers. Dieses Niederspannungskabel stand unstreitig im Eigentum des Gebäudeeigentümers. Die Bundesnetzagentur hat den Netzanschlusspunkt in der Mittelspannung verortet und dem Netzbetreiber aufgegeben, den Anschluss auch mit dem Netzentgelt für die Mittelspannungsebene abzurechnen.⁸ Dass ein Anschluss an eine Sammelschiene einer Umspanneinrichtung ein Anschluss an die Umspannebene ist, hatte die BNetzA bereits mit Beschluss vom 02.03.2006 entschieden.⁹

Soweit ersichtlich gibt es keine Entscheidung der Bundesnetzagentur für die Konstellation, dass die Entnahmestelle des Kunden über ein Niederspannungskabel mit der Umspannung Mittel-/Niederspannung verbunden ist. Diese Anschlusskonstellationen wurden in der Vergangenheit nach § 19 Abs. 3 StromNEV behandelt. Wie oben dargestellt, legt die Begründung zur vorliegenden Novelle der Verordnung eine andere Betrachtung nahe. Danach ist nicht zwingend die Eigentumsgrenze für die Bestimmung des Netzanschlusspunktes maßgeblich, sondern die Art und Weise der Finanzierung des jeweiligen Leitungsabschnittes.

Gemäß § 5 NAV ist der Netzanschluss die Verbindung zwischen dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung und der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Wie oben dargestellt, wird der Netzanschluss direkt vom Anschlussnehmer finanziert, während das Verteilnetz über Baukostenzuschüsse und Netzentgelte finanziert wird. Gemäß § 8 NAV gehört der Netzanschluss trotzdem zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die Netzanschlüsse in ihrem Eigentum stehen. Aufgrund dieser Regelung rückt die Eigentumsgrenze an das kundenseitige Ende des Netzanschlusses. Das ändert aber

² Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht vom 14. März 2019, BGBl. I, S. 333 ff.

³ BR Drs. 13/19, S. 17 ff.

⁴ BR Drs. 13/19, S. 17.

⁵ BR Drs. 13/19, S. 18.

⁶ BR Drs. 245/05, S. 39 ff.

⁷ BNetzA BK 8-07/029, m.w.N.

⁸ BNetzA BK 6-11-085.

⁹ BNetzA BK 8-05-006.

nichts daran, dass der Netzanschluss etwas vom Elektrizitätsversorgungsnetz unterschiedliches darstellt. Das bestätigt auch die Definition der Begriffe »Netzanschlusspunkt« und »Netzanschluss« im TransmissionCode.¹⁰ Netzanschlusspunkt beschreibt danach den Punkt, an dem der Netzanschluss eines Anschlussnutzers mit dem Netz verbunden ist.¹¹ Netzanschluss ist danach die technische Anbindung von Kundenanlagen an ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung.¹²

Die Definition des Netzanschlusspunktes, die die Bundesnetzagentur zugrunde legt, berücksichtigt nicht, dass es ge-

rade keinen (Netz)Punkt gibt, an dem das vorgelagerte Netz und die Anlage des Kunden aneinander grenzen. Vielmehr wird die Anlage des Kunden durch den Netzanschluss mit dem Netz verbunden. Der Netzanschlusspunkt ist also der Punkt, an dem der Netzanschluss mit dem Netz verbunden ist. Auf die Eigentumsgrenze kommt es nicht an, weil der Netzanschluss zwar aufgrund der Festlegung in der NAV im Eigentum des Netzbetreibers zu stehen hat, dennoch etwas vom Netz Verschiedenes ist und vom Kunden direkt finanziert wurde.

5. Ergebnis

Wenn der Netzanschluss an der Umspannung Mittel-/Niederspannung mit dem Netz verbunden ist, ist das die Anschlussnetzebene. Das Netzentgelt ist auf dieser Basis zu berechnen. Der Anwendungsbereich von § 19 Abs. 3 StromNEV ist nicht eröffnet.

¹⁰ TransmissionCode 2007, Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, Version 1.1, August 2007.

¹¹ TransmissionCode 2007, S. 80.

¹² TransmissionCode 2007, S. 80.